

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Niema Movassat, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

– Drucksache 19/1689 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs und weiterer Gesetze
– Aufhebung der Ersatzfreiheitsstrafe

A. Problem

Die Fraktion DIE LINKE. sieht in der Ersatzfreiheitsstrafe gemäß § 43 des Strafgesetzbuchs (StGB) ein Instrument der Diskriminierung von Menschen, die am Existenzminimum leben. Ärmere Menschen seien überproportional von Ersatzfreiheitsstrafe betroffen. Denn diese werde überwiegend aufgrund von Bagatelldelikten, wie „Schwarzfahren“ und Ladendiebstählen, gegen Personen verhängt, die aufgrund von Arbeitslosigkeit, Wohnungslosigkeit oder der Abhängigkeit von legalen und illegalen Drogen sozial nicht integriert seien. Da für die Betroffenen eine kontinuierliche, professionelle und soziale Begleitung aus Resozialisierungsgesichtspunkten sinnvoller sei als eine freiheitsentziehende Maßnahme, solle diesen Armutsdelikten stattdessen mit sozialstaatlichen Maßnahmen begegnet werden. Dies würde auch die Justizvollzugsanstalten entlasten, in denen am 31. August 2017 4.700 Menschen wegen einer Ersatzfreiheitsstrafe inhaftiert gewesen seien. Im europäischen Rechtsvergleich sei Deutschland mit der Verhängung von Ersatzfreiheitsstrafen Vorreiter, während sie in anderen europäischen Ländern gar nicht existiere (Italien) bzw. stärker auf die gemeinnützige Arbeit als Ersatz für kurze Freiheitsstrafen und Geldstrafen gesetzt werde (Dänemark, Finnland, Polen und Spanien). Artikel 293 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) ermächtige zwar die Landesregierungen, Regelungen zu treffen, wonach die Vollstreckungsbehörde dem/der Verurteilten gestatten kann, die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit abzuwenden. Diese werde jedoch nicht einheitlich angewandt, auch weil finanzielle Ressourcen fehlten.

Die entsprechenden Regelungen zur Ersatzfreiheitsstrafe im StGB sollen nach alledem ersatzlos gestrichen werden. In einer neuen bundeseinheitlichen Regelung soll bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe und bei Zustimmung des Verurteilten die gemeinnützige Arbeit an die Stelle der Ersatzfreiheitsstrafe treten.

B. Lösung

Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/1689 abzulehnen.

Berlin, den 23. Oktober 2019

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Stephan Brandner
Vorsitzender

Ingmar Jung
Berichterstatter

Dr. Johannes Fechner
Berichterstatter

Roman Johannes Reusch
Berichterstatter

Roman Müller-Böhm
Berichterstatter

Niema Movassat
Berichterstatter

Canan Bayram
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Ingmar Jung, Dr. Johannes Fechner, Roman Johannes Reusch, Roman Müller-Böhm, Niema Movassat und Canan Bayram

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/1689** in seiner 42. Sitzung am 28. Juni 2018 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Inneres und Heimat zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat die Vorlage auf Drucksache 19/1689 in seiner 60. Sitzung am 5. Juni 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 36. Sitzung am 20. Februar 2019 zur Vorlage auf Drucksache 19/1689 eine öffentliche Anhörung beschlossen, die er in seiner 44. Sitzung am 3. April 2019 durchgeführt hat. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Prof. Dr. Alexander Baur, M.A./B.Sc.	Universität Hamburg Fakultät für Rechtswissenschaft
Dr. phil. Nicole Bögelein, Dipl.-Soz.	Universität zu Köln Institut für Kriminologie
Lars Burgard	Staatsanwaltschaft Hannover Oberstaatsanwalt
Prof. Dr. Markus Jäger	Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe
Prof. Dr. Dr. h.c. Michael Kubiciel	Universität Augsburg Lehrstuhl für Deutsches, Europäisches und Internationales Straf- und Strafprozessrecht, Medizin- und Wirtschaftsstrafrecht
Dr. Uwe Meyer-Odewald	JVA Plötzensee, Berlin Leiter der Justizvollzugsanstalt
Dr. Ali B. Norouzi	Mitglied des Strafrechtsausschusses des Deutschen Anwaltvereins e. V. Rechtsanwalt
Frank Rebmann	Staatsanwaltschaft Heilbronn Leitender Oberstaatsanwalt

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 44. Sitzung am 3. April 2019 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 19/1689 in seiner 53. Sitzung am 5. September 2019 und in seiner 59. Sitzung am 25. September von der Tagesordnung abgesetzt. In seiner 64. Sitzung am 23. Oktober 2019 hat der Ausschuss die Vorlage auf Drucksache 19/1689 abschließend beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Die **Fraktion DIE LINKE**, nahm Bezug auf den Besuch einer Delegation des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz in der Justizvollzugsanstalt Plötzensee am 17. Oktober 2019. Der Leiter der Justizvollzugsanstalt sowie seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hätten überzeugend dargelegt, dass die Ersatzfreiheitsstrafe ihre Ziele verfehle. Sie ermögliche weder eine Resozialisierung, noch wirke sie präventiv. Die Fraktion DIE LINKE. räumte ein, dass sie mit ihrem Gesetzentwurf und mit der Forderung nach Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe einen sehr weitgehenden Vorschlag mache. Vorrangiges Ziel des Gesetzentwurfes sei es aber, eine Debatte darüber anzustoßen, welche Alternativen zur aktuellen Regelung der Ersatzfreiheitsstrafe denkbar seien. Andere europäische Mitgliedstaaten böten hierfür interessante Beispiele. So müsse in Frankreich und Schweden keine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßt werden, wenn die Betroffenen nachweislich nicht in der Lage seien, die verhängten Tagessätze zu bezahlen. In Italien sei gängige Vollstreckungspraxis, dass der Gefangene einer gemeinnützigen Arbeit oder einer Ausbildung nachgehen könne. In der Justizvollzugsanstalt seien eine ganz überwiegende Anzahl der Insassen aufgrund eines Strafbefehls, mithin ohne Strafverfahren, inhaftiert, wobei in zahlreichen Fällen in einem vorausgegangenem Verfahren mit Urteil Schuldunfähigkeit oder verminderte Schuldunfähigkeit festgestellt worden sei. Deutlich geworden sei auch, dass die wegen Ersatzfreiheitsstrafe Inhaftierten in der überwiegenden Anzahl der Fälle keine Gefahr für die Allgemeinheit darstellten. Ihre Inhaftierung, die am Tag Kosten in Höhe von mindestens 150,- Euro verursache, sei deshalb unverhältnismäßig. Rechtsstaatliche Bedenken gegen eine Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe seien unbegründet, da auch bei ihrem Wegfall der Täter verpflichtet bleibe, die verhängte Geldstrafe zahlen zu müssen, mithin nicht sanktionslos gestellt sei.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erinnerte an die Anhörung zur Ersatzfreiheitsstrafe im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz am 3. April 2019, in der sich die Sachverständigen einstimmig gegen die Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe und damit gegen den Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE. ausgesprochen hätten. Tatsächlich gehe der Gesetzentwurf in die falsche Richtung. Die Sanktionierung von strafrechtlich relevantem Verhalten sei in einem Rechtsstaat unerlässlich. Die Ersatzfreiheitsstrafe führe in zahlreichen Fällen dazu, dass aufgrund der Haftandrohung die Geldstrafe letztlich doch bezahlt werde. Gleichwohl bestreite die Fraktion der CDU/CSU nicht grundsätzlich, dass es beim Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe Reformbedarf gebe. Einige gesetzliche Änderungen seien bereits erfolgreich umgesetzt worden. Sie sei offen für eine Debatte über weitere Reformen, etwa um Ersatzfreiheitsstrafen wegen Fahrens ohne Fahrschein zu reduzieren, die bislang einen großen Anteil der Ersatzfreiheitsstrafen ausmachten. Im Übrigen dürfe nicht vergessen werden, dass auch zahlreiche wegen Betruges oder ähnlicher Delikte straffällig gewordene Menschen eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen müssten und es sich nicht ausschließlich um drogenabhängige Menschen handele.

Die **Fraktion der AfD** prognostizierte, dass bei einem Wegfall der Ersatzfreiheitsstrafe auch die Geldstrafe entfallen werde, da die Gerichte dann nur noch Freiheitsstrafen verhängen würden. Sie betonte die abschreckende Wirkung, die ein Strafbefehl habe, wenn Ersatzfreiheitsstrafe drohe. Die Folge sei regelmäßig, dass Geldstrafen in kürzester Zeit bezahlt würden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** sprach sich ebenfalls dagegen aus, die Ersatzfreiheitsstrafe ersatzlos zu streichen. Auch das „Schwarzfahren“ ließe sich nicht dadurch lösen, dass es sanktionslos gestellt würde. Vielmehr sah sie die Lösung darin, Menschen, die immer wieder eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen müssten, mit Sozialmaßnahmen Angebote zur Selbsthilfe zu machen.

Die **Fraktion der SPD** sah hinsichtlich der sozialpolitischen Maßnahmen, die verhindern, dass Menschen aus einem sozial benachteiligten Milieu nicht in die Straffälligkeit abdriften, vor allem die Länder in der Pflicht. Die Sozial- und Arbeitsämter müssten Angebote schaffen, damit Geldstrafen nicht in Ersatzfreiheitsstrafen mündeten, etwa durch erfolgreiche Programme wie „Schwitzen statt Sitzen“. Die Reform der Ersatzfreiheitsstrafe müsse aber vorrangig rechtspolitisch und nicht sozialpolitisch geführt werden. Dabei dürfe kein Zweifel daran aufkommen, dass sozialschädliches Verhalten sanktioniert werden müsse. Dies müsse auch für „Schwarzfahrer“ gelten, da anderenfalls Menschen mit Fahrschein für diese mitzahlten. Ob bei dieser und anderen Bagatelldeliktgruppen die Sanktion eine strafrechtliche sein müsse oder auch ein Bußgeldverfahren ausreiche, darüber zeigte sie sich diskussionsbereit.

Die **Fraktion der FDP** hielt die Ersatzfreiheitsstrafe nach wie vor für eine wichtige Absicherung der Geldstrafe. Ohne die Ersatzfreiheitsstrafe wäre die Geldstrafe ein stumpfes Schwert. Sie teilte die Befürchtung, dass Richterinnen und Richter bei Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe nur noch Freiheitsstrafen und keine Geldstrafen mehr verhängen würden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berlin, den 23. Oktober 2019

Ingmar Jung
Berichterstatter

Dr. Johannes Fechner
Berichterstatter

Roman Johannes Reusch
Berichterstatter

Roman Müller-Böhm
Berichterstatter

Niema Movassat
Berichterstatter

Canan Bayram
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.